

Information für den Ausschuss

Bundesverband der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband) e. V

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes für bessere Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt - Beschäftigungschancengesetz – Drucksache 17/1945 –

1. Zur Neuregelung der Transfergesellschaften

Die für Transfergesellschaften vorgesehenen Änderungen sind nicht zielführend. Die Intention, die Qualität im Beschäftigungstransfer zu steigern, ist zu begrüßen. Die dazu vorgesehenen Maßnahmen mit den damit verbundenen zusätzlichen bürokratischen Anforderungen dürften aber zu einer abnehmenden Akzeptanz des Instruments bei den Unternehmen führen. Im Ergebnis droht dieses Instrument in geringerem Umfang genutzt zu werden. Der BBB verweist deshalb auf die vom "Bundesverband der Träger im Beschäftigungstransfer" zum vorliegenden Gesetzentwurf erarbeitete Stellungnahmen, die von uns geteilt wird. Besonders kritisch wird dabei auch von uns gesehen, dass die BA zukünftig das Profiling durchführen soll. Voraussetzung um dies durchzuführen zu können, ist, dass die dazu nötigen Kapazitäten vorhanden sind, sonst drohen entweder erhebliche zeitliche Verzögerungen oder aber eine dramatische Absenkung des Niveaus. Deshalb sollte das bisherige Verfahren beibehalten werden und die Träger für die Durchführung der Profiling verantwortlich bleiben.

2. Zur Finanzierung Ausbildung in der Altenpflege

Obwohl nach allen vorliegenden Einschätzungen auch zukünftig allein aufgrund der demographischen Entwicklung ein hoher Bedarf an Altenpflegern bestehen bleibt, soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Fördermöglichkeiten für die Ausbildung in der Altenpflege nicht

verlängert werden. Diese Sonderregelung ermöglicht aber die Förderung der Ausbildung zum Altenpfleger über drei Jahre. Gerade auch für Menschen, die Gefahr laufen, dauerhaft Hartz IV-Empfänger zu bleiben, werden damit Chancen eröffnet, im Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Die richtigen Hinweise auf eine theoretische Überforderung der Beitragszahler und die notwendigen zusätzlichen Anstrengungen der für die Erstausbildung im Pflegebereich Verantwortlichen sollten angesichts dieser Fakten - einerseits hoher gesellschaftlicher Bedarf, andererseits hohe Eingliederungserfolge bei mit BA-Mitteln Ausgebildeten - werden nicht zu einem Auslaufen der Sonderregelung führen. Der BBB plädiert deshalb mit Nachdruck dafür, den § 421t Abs. 6 zu verlängern.

3. Verlängerung von WeGebAU auch für jüngere Arbeitnehmer

Mit dem vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, auch zukünftig die Weiterbildung für Arbeitnehmer dann zu fördern, wenn diese u.a. das 45. Lebensjahr vollendet haben. Der BBB begrüßt grundsätzlich, dass damit dieses bewährte Instrument einer aktiven und die Beschäftigung stabilisierenden Arbeitsmarktpolitik verlängert wird, schlägt aber vor, einmal die jetzt vorgesehene Verlängerung über das Jahr 2011 hinaus um mindestens 3 Jahre vorzunehmen und zum anderen auf die Altersangabe zu verzichten.